

**Politische Thesen des BVDAK e.V.  
zum Antikorruptionsgesetz**

**I. Gesetz leidet unter Unbestimmtheit!**

Der Gesetzgeber hat sich keinen Gefallen damit getan, basierend auf den Ärzten, alle Heilberufler über einen Kamm zu streichen. Ein Straftatbestand muss so klar und eindeutig formuliert sein, dass jeder weiß, wann eine strafrechtliche Würdigung droht. Es ist nicht tragbar, dass der Gesetzgeber die Ausgestaltung der Tatbestände den Berufskammern überlässt. Die Vielzahl verschiedenartiger Heilberufe sowie Kammerbezirke schaffen eine - insbesondere für den Laien - nicht zu überblickende Normfülle, die es dem einzelnen Angehörigen eines Heilberufs unmöglich macht, zu erkennen ob ein bestimmtes Verhalten nun von §§299a-E, 299b-E StGB erfasst ist oder nicht. Dies gilt erst recht, wenn man bedenkt, dass die Berufsordnungen der einzelnen Kammern selbst innerhalb einer Berufsgruppe oft von Kammer zu Kammer abweichen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des im Raum stehenden Gesetzes.

**II. Heilberuf ist nicht gleich Heilberuf!**

Der vorliegende Entwurf wird nicht den in den verschiedenartigen Heilberufen immanenten Unterschieden gerecht. Die Beeinflussbarkeit des Einzelnen geht unausweichlich mit dem ihm durch die gesetzlich vorgesehenen Schranken einher. So hat der Arzt über seine im AMG niedergelegte alleinige Verordnungshoheit im Grundsatz eine ganz andere Steuerungsmöglichkeit als der Apotheker betrachtet man verschreibungspflichtige Arzneimittel. Dies einhergehend mit den bestehenden Rabattverträgen, der aut-idem-Regelungen drohenden Retaxierungen usw. lässt den Schluss zu, dass eine Beeinflussbarkeit des Apothekers im Rx-Bereich per se ausgeschlossen ist. Vergleicht man nun den Arzt mit seiner Verordnungshoheit mit den Möglichkeiten bspw. eines Ergotherapeuten, offenbart dies noch deutlicher, dass der Gesetzgeber eine Basis zu schaffen versuchte, die aufgrund der bestehenden Differenzen schlicht keine solche werden kann.

**III. Was bisher zulässig war, bleibt auch zulässig!**

Das vorliegende Gesetz dient allein dem Zweck, bereits bestehende lauterkeits- und standeswidrige Handlungen zu untersagen. Dies ist in den Verweisen auf selbige Regelungen zu sehen. Das Lauterkeits- und Standesrecht selbst erfährt

keine Verschärfung. In Ermangelung von Durchgriffsrechten und dem Eindruck, dass weder die bestehenden lauterkeits-, standes- noch sozialrechtlichen Regelungen oder branchenseitig auferlegten Restriktionen dazu geeignet waren, ein unzulässiges Verhalten zu vermeiden bzw. diesem vorzubeugen, soll mit dem vorliegenden Entwurf eine Strafbarkeit eingeführt werden. Eigenständige Straftatbestände, die ein bislang zulässiges Verhalten erfassen sollen, sollten aber gerade nicht geschaffen werden. In der Folge sind alle bislang zulässigen Vorgehensweisen, wie auch Rabatte, Boni, Skonti, die sich im (preisrechtlich) zulässigen Rahmen bewegen, auch weiterhin möglich!

#### **IV. Nicht jede standeswidrige oder unlautere Handlung ist zugleich strafbar!**

Standesrecht bleibt Standesrecht und Lauterkeitsrecht bleibt Lauterkeitsrecht. Von einer automatischen Strafbarkeit eines unzulässigen Verhaltens darf nicht ausgegangen werden. Maßgeblich für die Strafbarkeit ist die Beeinflussung der heilberuflichen Entscheidung. Nicht jede unlautere oder standeswidrige Handlung beinhaltet aber eine solche Beeinflussung. Es muss daher Wert darauf gelegt werden, ein zu restriktives Verhalten zu verhindern und die dezidierte Prüfung der strafrechtlichen Vorgaben auch zu prüfen, damit nicht vorschnell eine strafbare Handlung unterstellt wird.

#### **V. Vorteilsannahme ist nicht automatisch strafbar!**

Anders als bei Amtsträgern ist die Vorteilsannahme nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf für Heilberufler nur strafbar, wenn eine Unrechtsvereinbarung vorliegt, d.h. der Heilberufler muss sich aufgrund des Vorteils zu einem vorsätzlichen unlauteren und standeswidrigen Verhalten verleiten lassen. Für eine Strafbarkeit bedarf es also zumindest einer nachweislichen Beeinflussbarkeit des Heilberuflers. Für eine pauschale Unterstellung, dass jeder Vorteil von sich aus zu einer solchen Beeinflussbarkeit führt, ist kein Raum. Eine solche Indizwirkung hat der Gesetzgeber für die Heilberufler – anders als beim Amtsträger – aber gerade nicht angestrebt.

#### **VI. Kooperationen, Einkaufs- und Markenpartnerschaften sind zulässig und erwünscht!**

Der Gesetzgeber hat sich nicht einmal im Ansatz die Mühe gemacht, auf außerhalb der Ärzte bestehende, mögliche und auch weiterhin zulässige Kooperationen einzugehen. Klar ist, dass das Gesetz in verfassungsrechtlich konformer Weise auszulegen ist. Im Lichte der Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes geht damit einher, dass eine Einschränkung der Berufsfreiheit hier nicht erfolgen darf. In der Konsequenz kann das Gesetz nicht dazu führen,

dass bisher zulässigerweise Praktiziertes künftig untersagt werden kann. Kooperationen, Einkaufs- und auch Markenpartnerschaften haben sich in der Apothekerlandschaft etabliert und sind nicht mehr hinweg zu denken! Vertreter der großen Koalition haben im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzes einhellig klargestellt, dass zulässige und erwünschte Kooperationen im Gesundheitswesen durch das Gesetz nicht angetastet werden sollen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

## **VII. Allgemein gewährte, branchenübliche Rabatte und Skonti sind zulässig!**

Hierauf hat der Gesetzgeber im Rahmen der Begründung ausdrücklich hingewiesen. Branchenübliche und allgemein gewährte Rabatte und Skonti stellen im Grundsatz keine Gegenleistung für eine konkrete Bezugsentscheidung dar. In der Konsequenz ist es auch weiterhin möglich, Staffelveinbarung und Rückvergütungen zu schließen, solange diese nicht das Abgabeverhalten so steuert, dass der Apotheker wider seiner heilberuflichen Überzeugung oder unlauter agiert.

## **VIII. Wir stehen für die Branche!**

Die Apothekenlandschaft hat sich spätestens mit Zulassung des Mehrbesitzes und des Versandhandels verändert. Wir als Kooperationen stellen die stärkste Kraft in dieser Landschaft dar.

## **IX. Enger Austausch mit der pharmazeutischen Industrie ist weiterhin der richtige Weg!**

Ohne einen engen Austausch mit der Industrie wäre es den Apothekern nicht möglich, den Patienten optimal zu beraten. Ohne Kenntnis von Neuentwicklung, Bewährtem, Besonderheiten bei den Indikationen, Kontraindikationen, Wechselwirkungen sowohl durch die Industrie aber auch in Bezug auf andere Heilberufler wird der Apotheker nicht seinen Pflichten gerecht. Die Straftatbestände dürfen den zwingend erforderlichen Austausch nicht behindern oder gar vernichten. Der Lebenszyklus der in der Apotheke gehandelten Produkte erfordert zwingend eine lückenlose Zusammenarbeit im Rahmen der gesamten Herstellungs- und Lieferkette. Der Grundsatz „vom Acker auf den Teller“ gilt auch hier!

## **X. Apotheker dürfen Ihre Industriepartner aussuchen!**

Wie bisher auch sollen die Apotheker in Ausübung Ihres Heilberufes agieren und das darf und muss sich auch in der Beratung des Patienten widerspiegeln. Das Gesetz darf nicht dazu führen, dass Apotheker aus Angst

vor Strafbarkeit wider Ihrer persönlichen Einschätzung Patienten über Arzneimittel beraten und diese abgeben oder das eigene Warenlager bspw. mit 25 verschiedenen Nasensprays belasten, nur um der Unterstellung zu entgehen, man habe bestimmte Anbieter benachteiligt. Eine Einschränkung der heilberuflichen und auch kaufmännischen Entscheidung des Apothekers darf nicht durch etwaige Straftatbestände eingeschränkt werden. Der Apotheker muss seinen Beruf noch uneingeschränkt ausüben dürfen.

## **XI. Apotheker sind auch Kaufleute!**

Der Apotheker ist freier Heilberufler, zugleich aber auch Kaufmann. Er führt regelmäßig einen mittelständischen Betrieb, hat Verantwortung nicht nur für die Patienten und Kunden, die er berät, sondern auch für die Wahrung seines Standorts zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung und nicht zuletzt Verantwortung für seine Mitarbeiter. Er darf nicht sehenden Auges aus Angst vor Strafbarkeit unwirtschaftlich einkaufen müssen. Dass vom Apotheker ein kaufmännisches Verhalten auf Basis des Handelsgesetzbuches erwartet und auch gefordert wird, ist nicht neu, sondern altbekannt. Bereits 1926 konnte man in den „Grundzügen der praktischen Pharmazie“ folgendes lesen (dort S. 229): „Eine der wichtigsten Pflichten der ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist die richtige Leitung des Einkaufs. Bei der außerordentlich großen Zahl der Waren, die in der Apotheke gebraucht werden, kommt es darauf an, zur richtigen Zeit die richtigen Mengen einzukaufen. Wer nun eine Ware bis auf den letzten Rest aufbraucht, der hat natürlich dann nicht Zeit, Angebote einzuholen, um zu sehen, wo er am günstigsten kaufen kann, sondern muss nur rasch beim nächsten Grossisten bestellen, ohne auf den Preis zu achten.“ Dieses betriebswirtschaftliche Selbstverständnis muss auch heute noch gelebt werden dürfen.